

N m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Breslau, den 16. Mai

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5529. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.
- Nr. 5530. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 31. März 1862.
- Nr. 5531. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Rthlrn. ausgefertigt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 16 der Gesetz-Sammlung publizierte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf Antrag des Besitzers des in früheren Zeiten zur Erbvogtei in Zirkwitz, Trebnitzer Kreises, gehörig gewesenen Acker- und Wiesenstücks von 16 Morgen Fläche, genannt „das Pathenstück“, eingetragen im Hypothekenbuche von Zirkwitz (Erbvogtei-Antheil) unter Nr. 5, und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist das gedachte Acker- und Wiesenstück nunmehr dem Gutsbezirke von Teschütz einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Besitzer der Häuslerstelle Hypoth.-Nr. 69 zu Nieder-Hermisdorf, Waldenburger Kreises, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. Dezember 1858 13. Februar 1859 aus dem Rittergute Hermisdorf eine Wiesenparzelle von 1 Morgen Flächen-Inhalt erworben.

Auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse der Gemeinde, so wie mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist die bezeichnete Wiesenparzelle aus dem Gutsbezirke von Hermisdorf ausgeschieden und dem Rustikal-Gemeinde-Verbande von Nieder-Hermisdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im 7. Abschnitt des § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mitteltst gerichtlichen Vertrages vom 2. Oktober 1858 hat der Besitzer des Rittergutes Carlsdorf, Nimptscher Kreises, eine zu dem Rittergute Wättrisch desselben Kreises gehörige Waldparzelle, im Flächen-Inhalte von circa 144 Morgen 149 Quadr.-Ruthen, käuflich erworben.

Auf Antrag der Kaufs-Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Versassungen in den 6 östlichen Provinzen, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist die gedachte Waldparzelle aus dem Gutsbezirke von Wättrisch ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Carlsdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im Abschnitt 7 § 1 a. a. D. wird diese Gutsbezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin von 200 Rthlr. jährlich, jedoch unter Verfassung jeder Unterstützung zur Reise am 1. d. M. wieder verfügbar geworden ist.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen und demselben die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni 1859 (Amtsblatt, S. 157) aufgeführten Zeugnisse, von denen indessen nach neuerer höherer Bestimmung die über die praktische Ausbildung sprechen den Älteste nicht mehr erforderlich sind, beizufügen.

Breslau, den 12. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preussischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbände und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigelegt werden. Modelbilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

Zu Namslau im Regierungs-Bezirk Breslau ist eine Telegraphen-Station mit der dortigen Post-Expedition kombinirt, und wird am 15. Mai c. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Namslau, gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862.

Berlin, den 10. Mai 1862.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Der endesgenannte Verein, der auf Anregung des Kirchentages von 1851 gestiftet und von allen spätern Kirchentagen gebilligt und ermuthigt ist, hat die Aufgabe, den Dienst der Kunst für die evangel. Kirche und christliches Leben zu fördern und zu vermitteln. Daß der äußern kirchlichen Erscheinung, den Gebäuden, in welchen die Gemeinde sich andächtig sammelt, den Geräthen für die Verwaltung der heil. Sakramente und für den Kultus, eine dieser Bestimmung würdige, sie bezeichnende Gestalt werde; daß auch die darstellende Kunst sich mehr als bisher mit heiligen Gegenständen beschäftige, somit ihrerseits Zeugniß ablege, und ein Mittel werde, auf den ihr zugänglichen Gebieten des geistigen Lebens christliche Anschauungen und Empfindungen zu erwecken und zu pflegen; daß endlich den künstlerischen Stiftungen der Vorfahren, welche sie uns in und mit den Kirchen hinterließen, die Erhaltung werde, welche die Pietät fordert; — dies sind die Wünsche und Gedanken, von denen dieser Verein ausging und die ihn bei seiner bisherigen Wirksamkeit leiteten. Die Erfahrung hat ihn belehrt, daß diese seine Thätigkeit noch keineswegs entbehrlich ist. Noch immer sind die Mängel selbst in Beziehung auf nothwendigen äußern Anstand, welche die Vernachlässigung früherer Zeit verschuldet, nur in geringem Grade beseitigt, und es fehlt bald an den erforderlichen Mitteln, bald auch an der künstlerischen Leitung, welche um so nöthiger ist, als die Abhilfe, welche die Industrie anbietet, sich meistens in den ihr geläufigen Formen weltlichen Modegeschmacks bewegt, welche der kirchlichen Würde wenig entsprechen. Bereits im Jahre 1858 erließ der Vorstand des Vereins an die Herren Geistlichen, Kirchenvorsteher und Kirchenpatrone eine Aufforderung, sich in allen Fällen eines Bedürfnisses der angeedeuteten Art an uns zu wenden. Diese Aufforderung erneuern wir hiermit. Wir sind bereit, stets mit Rath und, soweit es unsere allerdings noch sehr beschränkten Mittel erlauben, auch thätig, sei es durch Unterstützung, sei es durch Vermittelung und Unterhandlung mit Künstlern und Fabrikanten, oder in andrer geeigneter Weise mitzuwirken, sowohl bei der Stiftung oder Erhaltung von Statuen, Reliefs, Gemälden evangelisch-christlichen Inhalts in Kirchen, Schulen und andern öffentlichen oder Privatgebäuden, als auch bei dem Bau und der Ausstattung der Kirchen selbst, der Anlage von Altären, Kanzeln, Taufsteinen, gemalten Fenstern, der Anschaffung von Altargeräthen, Leuchtern u., bei den größten wie bei den kleinsten und unscheinbarsten Gegenständen.

Außer zwei größeren, vortrefflich gearbeiteten Holzschnitten, Christus als Knabe im Tempel nach Schnorr von Carolsfeld, und Christus am Delberge nach Pfannschmidt, hat der Verein auch ein Heft mit „Kirchengeräthen,“ Zeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Leuchtern herausgegeben, und wird im Herbst d. J. ein Farbendruck der Kreuzigung nach Pfannschmidt unter die Mitglieder des Vereins vertheilt werden. Bestellungen auf diese Publikationen, sowie Beitritts-Erklärungen zum Vereine, bitten wir an den mitunter-

zeichneten Schatzmeister, Anträge anderer Art aber an einen der beiden Vorstehenden zu richten, so wie auch die anderen Mitglieder des Vorstandes zur Empfangnahme derselben bereit sind.

Berlin, im März 1862.

Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Schnaase, Ober-Tribunalsrath a. D., Vorstehender.	Erbkam, Baurath, stellvertr. Vorstehender und Schriftführer.	W. Ernst, Verlags-Buchhändler, Schatzmeister.	Abeken, Geheimer Legationsrath.
v. Bethmann=Hollweg, Staats-Minister a. D.	Drake, Professor, Bildhauer.	A. Hermann, Professor, Geschichtsmaler.	v. Ledebur, Direktor der Kunstammer.
v. Mühler, Ober-Konsistorialrath.	Rißch, Ober-Konsistorialrath und Propst.	Pfannschmidt, Professor, Geschichtsmaler.	Strack, Hofbaurath und Professor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Gasthofbesizers Robert Nitsche zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Apotheker Fischer, und zwar bis Ende Dezember 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kolation für den bisherigen dritten Lehrer an der Elementar-Schule Nr. 27 zu Breslau, August Lehmann, zum Lehrer der dritten Vorbereitungs-Klasse des Gymnasiums zu St. Elisabeth daselbst.

2) Die Kolation für den bisherigen Lehrer Otto Friede in Thiergarten zum evangelischen Schullehrer in Deutsch-Steine, Kreis Dhlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem mit der interimistischen Verwaltung der Forstklasse zu Dhlau betrauten bisherigen Sekretair beim Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau, Pächold, vom 1. Januar d. J. ab die Polizeiverwaltung für die Domainen-Ortschaften des Rentamts Dhlau, so wie die Renteverwaltung desselben Rentamts bis zu dessen Auflösung.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Zur Annahme der der evangelischen Kirche zu Waldenburg mit 1000 Rthlr., und der dortigen Kirchhofs-Kasse mit 100 Rthlr. von dem daselbst verstorbenen Müllermeister Karl Benjamin Feiniger zugewendeten Legate, und

2) zur Annahme der von dem zu Mittel-Peterswalbau, Kreis Reichenbach, verstorbenen Kaufmann Friedrich August Wagenknecht der schlesischen allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse lehtwillig gemachten Zuwendung eines auf die Grundstücke Nr. 130, 259 und 260 zu Mittel-Peterswalbau hypothekarisch einzutragenden Kapitals von 6000 Rthlr., so wie

3) zur Annahme des von dem zu Breslau verstorbenen vormaligen Kretschmer Johann Gottlieb Wilhelm Lindner der Taubstummen-Anstalt daselbst, Behufs Gründung einer Freistelle, vermachten Kapitals von 2000 Rthlr.

ist die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Schenkungen: 1) Zur Annahme des von dem inzwischen verstorbenen Wirthschafts-Direktor Karl Gottlieb Hahn der evangelischen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt zu Reichenbach geschenktweise übergebenen Kapitals von 3000 Rthlr. in Pfandbriefen ist die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

2) Der frühere Rittergutsbesitzer Schaubé hat bei seinem Weggange von Biechau der Gemeinde Sablath, Kreis Neumarkt, 50 Rthlr., und

3) die verwittwete Bauergutsbesizerin Theresia Kaiser zu Sablath derselben Gemeinde ebenfalls 50 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich an die Ortsarmen vertheilt werden sollen.